

Ergänzende Geschäftsbedingungen der XXX für neu zu schaffende Kapazitäten ab dem XX.XX.XXXX

Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln zu den AGB der XXX („Fernleitungsnetzbetreiber“) in der Fassung vom XX.XX.XXXX (nachfolgend „AGB“) ergänzende sowie abweichende Bestimmungen für neu zu schaffende Kapazitäten im Sinne des Art. 3 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (nachfolgend „NC CAM“).

§ 1 Allgemeines, Anwendungsbereich

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber hat auf der Grundlage einer Marktnachfrageanalyse die Projekte für neu zu schaffende Kapazität an den dort genannten Kopplungspunkten gemäß den Vorgaben der Art. 27 ff. NC CAM geplant und konsultiert. Die Bundesnetzagentur hat diese Projekte gemäß Art. 28 NC CAM genehmigt und die entsprechenden Beschlüsse veröffentlicht.
2. Sofern in diesen Ergänzenden Geschäftsbedingungen keine ergänzenden und / oder zu den AGB abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten im Übrigen für neu zu schaffenden Kapazitäten die AGB des Fernleitungsnetzbetreibers.

§ 2 Vertragsschluss

1. Der Ein- oder Ausspeisevertrag hinsichtlich neu zu schaffenden Kapazitäten zwischen dem Transportkunden und dem Fernleitungsnetzbetreiber kommt mit der Zuteilung gemäß § 1 Ziffer 2 AGB mit der Maßgabe zustande, dass die Zuteilung gemäß Art. 17 Absatz 21 Satz 3 NC CAM für das Angebotslevel erfolgt, bei dem die größte Kapazitätsumenge angeboten wird, bei der die Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß Art. 22 Absatz 3 NC CAM zu einem positiven Ergebnis führte. Die volle Wirksamkeit des Ein- oder Ausspeisevertrages steht abweichend von § 1 Ziffer 2 AGB unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Kosten der für die Schaffung der neuen technischen Kapazitäten erforderlichen Ausbaumaßnahmen regulatorisch anerkannt werden.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird die Zuteilung gemäß Art. 11 Abs. 10 NC CAM bekannt geben. Über den Bedingungseintritt nach Ziffer 1 Satz 3 wird der Fernleitungsnetzbetreiber unverzüglich informieren.
3. Für den Fall, dass die Bedingung gemäß Ziffer 1 Satz 3 nicht eintritt, sind alle etwaigen Haftungsansprüche gegen den Fernleitungsnetzbetreiber ausgeschlossen.

§ 3 Entgelte

1. Die Entgelte im Sinne des § 25 AGB sind die nach den regulatorischen Vorgaben zukünftig gebildeten oder von den Regulierungsbehörden zukünftig genehmigten Entgelte, sowie die sonstigen in § 25 Ziffer 1 der AGB genannten Entgelte bzw. Entgeltbestandteile, inklusive eines etwaigen Auktionsaufschlages, eines etwaigen Mindestaufschlages gem. Art. 33 Verordnung (EU)2017/460 der Kommission vom 16.03.2017 zur Festlegung

ENTWURF

eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen sowie etwaigen zukünftigen Umlagen, die im Leistungszeitraum des Ein- bzw. Ausspeisevertrages nach Maßgabe des auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers veröffentlichten Preisblattes gelten werden. Der Leistungszeitraum ist dabei der Zeitraum, für den die vertraglichen Rechte und Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers und des Transportkunden gemäß § 3 und § 4 der AGB des Fernleitungsnetzbetreibers gelten.

2. Im Rahmen der Auktion wird das zum Zeitpunkt dieser Auktion aktuelle, nach den regulatorischen Vorgaben gebildete spezifische Kapazitätsentgelt verwendet. Die Verwendung des spezifischen Kapazitätsentgelts nach Satz 1 ist jedoch im Rahmen der Auktion keine Vereinbarung über das Kapazitätsentgelt im Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages und enthält keinen Hinweis auf die Höhe der für den Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages tatsächlich vereinbarten und abzurechnenden Entgelte nach Ziffer 1. Die spezifischen Kapazitätsentgelte werden jeweils für den Leistungszeitraum des Ein- und Ausspeisevertrages vom 1.10. bis 31.12 eines jeweiligen Jahres und vom 1.1. bis 30.9. eines jeweiligen Jahres anhand der nach jeweils anwendbaren regulatorischen Vorgaben zukünftig gebildeten oder von der Regulierungsbehörde genehmigten Entgelte vereinbart. Die Veröffentlichung neuer Entgelte beinhaltet daher keine Preisanpassung im Sinne des § 25 Ziffer 3 Satz 1 und Ziffer 4 AGB. Abweichend zu Satz 1 wird ein etwaiger Auktionsaufschlag mit Zuteilung im Rahmen der Auktion vereinbart.
3. Der Transportkunde ist berechtigt, den Ein- oder Ausspeisevertrag nach der Veröffentlichung der Entgelte, die für den Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages wirksam sind, für das nachfolgende Kalenderjahr mit einer Frist von 10 Werktagen zum jeweiligen Beginn des nachfolgenden Kalenderjahres zu kündigen, sofern das gemäß Ziffer 1 gebildete und vereinbarte spezifische Kapazitätsentgelt die für den Leistungszeitraum ausgewiesene Entgelthöchstgrenze gemäß Anlage 1 dieser EGB übersteigt. Das Sonderkündigungsrecht gemäß Satz 1 besteht ausschließlich in Bezug auf das jeweilige Kalenderjahr im Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages gemäß Ziffer 1, für das die veröffentlichten Entgelte gelten.
4. Der Transportkunde kann den jeweiligen Ein- oder Ausspeisevertrag bezogen auf das jeweils kündbare Kalenderjahr gemäß Ziffer 3 ganz oder der Höhe der Kapazitätsbuchung nach teilweise kündigen. Eine teilweise Kündigung nach Satz 1 ist nur als einheitliche Verminderung der ursprünglich gebuchten Kapazität für das jeweilige Kalenderjahr zulässig.

§ 4 Rechte und Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers und des Transportkunden

1. Der Fernleitungsbetreiber wird die wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen ergreifen, um
 - a. sicherzustellen, dass die dem Transportkunden zugeteilten neu zu schaffenden Kapazitäten rechtzeitig zum Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages verfügbar gemacht werden, und
 - b. die Inbetriebnahme der Infrastruktur für die neuen technischen Kapazitäten mit angrenzenden Netzbetreibern soweit erforderlich abzustimmen.
2. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit im Sinne der Ziffer 1 sind insbesondere die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Auflagen, Nebenbe-

ENTWURF

stimmungen und Hinweise der zuständigen Behörden, die regulatorischen Rahmenbedingungen sowie die üblichen, auf der Grundlage der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu Entschädigungsleistungen für Eigentümer und Nutzungsberechtigte zu berücksichtigen.

3. Sofern sich im Verlaufe desjenigen Netzausbaus, der im Verantwortungsbereich des Fernleitungsnetzbetreibers liegt, herausstellt, dass die neu zu schaffenden Kapazitäten an dem Kopplungspunkt nicht zum Beginn des Leistungszeitraums des Ein- oder Ausspeisevertrages, sondern zu einem späteren Zeitpunkt bereitgestellt werden können, verschiebt sich sowohl der Beginn als auch das Ende des Leistungszeitraumes um den entsprechenden Zeitraum. Unverzüglich nachdem der Fernleitungsnetzbetreiber gesicherte Kenntnis über eine Verschiebung erlangt hat, wird er den Transportkunden in Textform informieren und mitteilen, ob und wann mit dem Beginn des Leistungszeitraums des Ein- oder Ausspeisevertrages zu rechnen ist. Die Verzögerung kann sich hierbei auch auf den gesamten Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages erstrecken. Während der Verzögerung ruhen sowohl die Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers, Kapazitäten zur Verfügung zu stellen als auch die Pflichten des Transportkunden, Entgelte zu zahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche der Parteien untereinander sind ausgeschlossen.
4. Für den Fall, dass Kapazitäten an Punkten, die dem im Ein- oder Ausspeisevertrag vereinbarten Kopplungspunkt des Fernleitungsnetzbetreibers vor- bzw. nachgelagert sind, zum Beginn des Leistungszeitraums des Ein- oder Ausspeisevertrages nicht zur Verfügung stehen, bleibt der Transportkunde zur Vertragserfüllung, insbesondere zur Zahlung der im Ein- oder Ausspeisevertrag vereinbarten Entgelte, verpflichtet und ist nicht berechtigt, vom Ein- oder Ausspeisevertrag zurückzutreten oder diesen anderweitig zu beenden.
5. In Bezug auf Ziffer 4 bedeutet dies insbesondere, dass der Transportkunde nicht berechtigt ist, sich auf § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) bzw. § 314 BGB (Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund) zu berufen.